

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 52a; ATO § 3

Leitsätze:

Im Sinne des § 52a Regl. Ges. gibt es auch
für Bühnenkünstler eine Dienstzeit. Sie
bestimmt sich nach § 7 ATO

Aktenzeichen: 3 AZR 307/56

Urteil des BAG vom 24. November 1959 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Meissner und Viertel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 14. Juni 1956 - 6 Sa 7/56 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Die im Jahre 1899 geborene Klägerin war, nachdem sie vom 30. August 1917 bis zum 9. November 1918 bei der Kriegsrohstoff-Abteilung des Deutschen Kriegsministeriums in Brüssel tätig gewesen war, vom 1. August 1919 bis zum 31. Juli 1937 als Sängerin bei verschiedenen deutschen städtischen und staatlichen Bühnen beschäftigt. Am 1. August 1937 wurde sie durch Normalvertrag als erste Sängerin (Koloratursopranistin) an das Theater des Volkes in Berlin verpflichtet, das dem Reichspropagandaminister unterstand. Sie erlitt im November 1937 einen Unfall, der sie für lange Zeit dienstunfähig machte. Nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit wirkte sie vom 1. Juni 1939 bis zum 31. August 1939 bei den von der Kurverwaltung Zoppot veranstalteten Wagner-Festspielen mit. Nach Kriegsausbruch nahm sie vom 1. Oktober 1939 bis zum 31. Oktober 1944 auf Grund eines mit der Deutschen Veranstaltungsdienst-GmbH geschlossenen Vertrages an der künstlerischen Truppenbetreuung teil. Vom 1. November 1944 bis Kriegsende war sie als Schreibkraft beim Polizeipräsidium von Berlin dienstverpflichtet. Vom Juli 1951 an erhielt sie von der Beklagten eine Überbrückungsbeihilfe. Deren Zahlung stellte die Beklagte mit Ablauf des Monats Januar 1953 ein mit der Begründung, daß die Voraussetzungen dafür irrtümlich als gegeben angesehen worden seien. Die Gegenvorstellungen der Klägerin blieben erfolglos. Eine beim Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage nahm die Klägerin im Januar 1956 wegen Unzuständigkeit dieses Gerichts zurück.

Mit ihrer bereits am 1. Dezember 1955 beim Arbeitsgericht erhobenen Klage hat die Klägerin zuerst 5.894,32 DM und dann nur noch 3.449,50 DM als Übergangsvergütung nach § 52a Regelungsgesetz für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 31. Dezember 1953 verlangt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf § 52a des Regelungsgesetzes. Nach dieser Vorschrift nehmen Angestellte des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren erreicht hatten, an der Unterbringung teil und erhalten Übergangsbezüge entsprechend § 37.

I. Im öffentlichen Dienst gestanden hat die Klägerin jedenfalls, solange ihr Engagement beim Berliner Theater des Volkes dauerte. Denn dieses Theater war ein staatliches Theater. Es gehörte zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Das hat das Berufungsgericht festgestellt und ist jetzt unstreitig. Daß ein Bühnenkünstler bei einem staatlichen Theater im öffentlichen Dienst steht, hat der Senat bereits durch Urteil vom 14. September 1956 (AP Nr. 12 zu § 52 Regelungsgesetz) entschieden. Öffentlicher Dienst liegt immer dann vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr vorhanden ist (BAG 6, 45).

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Zeugenaussage des letzten Intendanten beim Berliner Theater des Volkes, M....., angenommen, daß das im Jahre 1937 begonnene Engagement der Klägerin bei diesem Theater von keiner Seite gekündigt worden ist und deshalb bis 1945 fortbestanden hat. Diese Annahme ist, soweit sie auf festgestellten Tatsachen beruht, für das Revisionsgericht bindend. Sie unterliegt im übrigen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zwar sieht der zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger abgeschlossene Tarifvertrag und der darauf beruhende Normalvertrag vom 20. Januar 1933 (abgedruckt bei Riepenhausen, Das Arbeitsrecht der Bühne, 2. Aufl., S. 278), auf den die Klägerin verpflichtet worden ist, keine Engagements auf unbestimmte Zeit, sondern nur solche auf bestimmte Zeit, d.h. in der Regel für die Dauer einer Theaterspielzeit oder mehrerer Spielzeiten vor. Das ergibt sich aus § 2



Abs. 1 Nr. 3 des Normalvertrages, wonach im Einzelvertrag die Zeit angegeben sein muß, für die der Dienstvertrag abgeschlossen wird, sowie die Kalendertage, an denen das Dienstverhältnis beginnt und endet. Der Sinn dieser zwingenden Regelung liegt darin, daß den Theatern die für sie notwendige Freiheit eines Wechsels in ihrem Personalbestand und den Bühnenkünstlern die berufsnotwendige Freizügigkeit so viel wie möglich erhalten bleiben soll. Diese tarifvertragliche Einschränkung der Vertragsfreiheit geht aber nicht soweit, daß es etwa verboten wäre, zu vereinbaren, daß ein Engagement als stillschweigend verlängert gilt, wenn nicht ein Vertragsteil gewisse Zeit vor Ablauf des Engagements zu erkennen gibt, daß er es nicht verlängern will. Daß das Theater des Volkes durch seinen Intendanten mit der Klägerin eine solche Vereinbarung tatsächlich getroffen hat, will das Berufungsgericht nach der Aussage des Zeugen M..... offenbar feststellen. Denn es sagt, der Vertrag der Klägerin sei zwar zunächst nur für die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden, habe sich aber jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, da er nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gekündigt worden sei. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Eine andere Frage ist freilich, ob dem Vertrag, wenn er auch nicht durch Kündigung von Seiten eines Vertragsteils beendet wurde, nicht vielleicht im beiderseitigen stillschweigenden Einverständnis irgendwann ein Ende gesetzt worden ist. Für eine solche Annahme könnte sprechen, daß die Klägerin seit November 1937 überhaupt nicht mehr im Theater des Volkes aufgetreten ist und möglicherweise auch über die in § 8 des Normalvertrages für den Krankheitsfall vorgesehene Zeit hinaus keine Gage mehr erhalten hat. Aus der vom Berufungsgericht als glaubwürdig anerkannten Aussage des Zeugen M..... ergibt sich jedoch, daß dieser Zeuge im Laufe des Jahres 1939, nachdem die Klägerin von ihrem Unfall genesen war, mit ihr vereinbart hat, sie solle zu Beginn der neuen Spielzeit wieder eine Rolle in einer Operette übernehmen. Aus der-



selben Aussage geht ferner hervor, daß der Zeuge zu Beginn des Krieges der angeblichen Dienstverpflichtung der Klägerin zur Teilnahme an der Wehrmachtsbetreuung notgedrungen zugestimmt hat. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß für eine Beendigung des Engagements der Klägerin im beiderseitigen stillschweigenden Einverständnis, d.h. also für eine Auflösung des Engagements durch Vertrag, kein Raum bleibt, jedenfalls aber kein Anhalt besteht. Da die künstlerische Truppenbetreuung, wenn sie auch durch ein Privatunternehmen ausgeführt wurde, im öffentlichen Interesse lag und als kriegswichtig galt, lag es für den Intendanten nahe, die Teilnahme der Klägerin an der Truppenbetreuung nicht zum Anlaß zu nehmen, sich von ihr zu trennen. Ob es sich bei der Teilnahme der Klägerin an der Truppenbetreuung um eine wirkliche Dienstverpflichtung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gehandelt hat, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Es ist also davon auszugehen, daß die Klägerin am 8. Mai 1945 noch im Engagement beim Theater des Volkes und damit im öffentlichen Dienst gestanden hat.

II. Die weitere Voraussetzung des § 52a Regelungsgesetz, daß die Klägerin am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren erreicht hatte, sieht das Berufungsgericht ebenfalls als erfüllt an. Es stellt hierzu fest, daß die Klägerin nach ihrer etwa vierzehn-monatigen Tätigkeit bei der Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums in Brüssel vom 1. August 1919 bis zum 31. Juli 1937, also 18 Jahre ununterbrochen als Sängerin bei verschiedenen städtischen und staatlichen Bühnen im Engagement war. Rechnet man die Zeit vom 1. August 1937 bis zum 8. Mai 1945 (etwa sieben Jahre neun Monate) beim Theater des Volkes hinzu, dann ergibt sich eine ununterbrochene Bühnenzeit im öffentlichen Dienst von etwa 25 Jahren und neun Monaten. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man die Zeit vom 1. November 1944 bis Kriegsende, in der die Klägerin beim Polizeipräsidenten in Berlin dienstverpflichtet war, ohne daß die



näheren Umstände dieser Dienstverpflichtung feststehen, nicht als bloß vorübergehende Unterbrechung des Engagements beim Theater des Volkes, sondern als selbständige Dienstzeit ansieht. Denn dann hat es sich ebenfalls um einen öffentlichen Dienst gehandelt, in dem die Klägerin am 8. Mai 1945 noch gestanden hat.

Die Frage, ob im Rahmen des § 52a Regelungsgesetz eine solche Zusammenrechnung der verschiedenen Dienstzeiten der Klägerin angebracht ist, hat das angefochtene Urteil mit folgenden Gründen bejaht: Der Normalvertrag und auch die Urlaubsordnung für die deutschen Theater vom 8. Oktober 1938 (RABl. IV S. 1408) enthalten zwar keine Vorschriften über die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei anderen Bühnen oder sonstigen Dienststellen. Die TO.A sei nach § 1 Abs. 3 Buchst. k auf künstlerisches Bühnenpersonal nicht anwendbar. Jedoch werde die Bühnentätigkeit der Klägerin durch § 7 ATO erfaßt. Denn wenn auch die TO.A ebenso wie die TO.B die ATO ergänze, d.h. in der Regel die ATO nur gemeinsam mit der TO.A oder der TO.B auf ein Arbeitsverhältnis anwendbar sei, müsse die ATO als die alle Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes erfassende Rahmentarifordnung auch dann gelten, wenn in einem Fall wie hier weder die TO.A noch die TO.B anwendbar sei. Dies ergebe sich für § 7 ATO, der bestimmt, was als Dienstzeit anzusehen ist, auch unmittelbar aus dem Wortlaut seines Absatzes 1 und werde bestätigt durch die Verwaltungsvorschriften zu § 52 Regelungsgesetz Ziff. 3. Die Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit der Klägerin von mehr als 25 Jahren werde auch durch § 7 Abs. 3 ATO nicht ausgeschlossen. Denn für eine Entlassung der Klägerin aus einem ihrer früheren Engagements aus einem von ihr zu vertretenden Grunde bestehe kein Anhalt. Und wenn die Klägerin etwa freiwillig aus einem ihrer früheren Engagements bei einer staatlichen oder städtischen Bühne in ein anderes derartiges Engagement hinübergewechselt sei, so liege darin kein Ausscheiden im Sinne von § 7 Abs. 3 ATO. Denn es komme dabei nicht auf das konkrete einzelne Arbeitsverhältnis, sondern auf den öffentlichen



Dienst in seiner Gesamtheit an (Prinzip der Einheit des öffentlichen Dienstes).

Dieser Begründung tritt der Senat im Ergebnis bei. Für die Ansicht der Revision, bei Bühnenkünstlern könne es von vornherein keine Anrechnung von Vordienstzeiten geben, weil dies in den für sie geltenden Vorschriften, nämlich im Tarifvertrag für das Solopersonal der Deutschen Bühnen, der als Tarifordnung weitergegolten hat, und im Normalvertrag nicht vorgesehen sei, scheint zwar zunächst dafür zu sprechen, daß Bühnenkünstler ein ganz besonderer Typ von Angestellten sind, der sich seinem Wesen nach vom Typ der sonstigen Angestellten im öffentlichen Dienst unterscheidet. Der Unterschied liegt vor allem darin, daß Behördenangestellte wie Beamte im allgemeinen seßhafter, Schauspieler hingegen freizügiger sind, sein sollen und bis zu einem gewissen Grad sein müssen. Dieser Unterschied ist jedoch nicht so groß, daß er bei Bühnenkünstlern an staatlichen und städtischen Bühnen eine unterschiedliche Behandlung gegenüber Behördenangestellten dahin gebietet, daß es eine Dienstzeit für Künstler überhaupt nicht geben könnte. Nachdem anerkannt ist, daß Bühnenkünstler bei staatlichen und städtischen Bühnen bereits am 8. Mai 1945 zum öffentlichen Dienst gehörten, sie also unter das Regelungsgesetz fallen können, muß es für ihr Arbeitsverhältnis auch den Begriff der Dienstzeit geben, obwohl dieser Begriff in dem Bühnen-Tarifwerk, das auch das Solopersonal an privaten Bühnen erfassen soll, nicht vorkommt.

Als Norm für die Bemessung der Dienstzeit staatlicher und städtischer Bühnenkünstler bietet sich zwanglos § 7 ATO an. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Anwendung dieser Vorschriften nicht etwa deswegen ausgeschlossen ist, weil Bühnenkünstler nicht unter die TO.A fallen. Der persönliche Geltungsbereich der ATO ist umfassender als der der TO.A. Während § 1 Abs. 1 TO.A einen Katalog der Angestellten gibt, für die die TO.A gilt, und in § 1 Abs. 2 und 3 einen Katalog der Angestellten, für die sie nicht gelten soll, bestimmt § 1 ATO ganz allgemein, daß die ATO grundsätzlich für alle bei öffentli-



chen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. S. 220) auf Privatvertrag Beschäftigten gilt. Schon vor 1945 wurde die Ansicht vertreten, daß Theaterbetriebe, die von öffentlichen Verwaltungen geführt werden, unter das AOGö fallen (vgl. Mansfeld-Pohl, Die Ordnung der nationalen Arbeit, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 1 AOGö S. 571; z.T. a.A. Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 4. Aufl., Anm. 6, 6a, 22 zu § 1 AOGö. Selbst wenn man aber der Ansicht ist, daß die TO.A als Ganzes nicht für Schauspieler bei staatlichen und städtischen Bühnen gilt, stünde nichts im Wege, wenigstens den § 7 ATO hier entsprechend anzuwenden, damit der Begriff der Dienstzeit in § 52a Regelungsgesetz überhaupt definiert werden kann.

Dem angefochtenen Urteil ist auch darin beizutreten, daß sich gegen das Zusammenrechnen der mehr als 25 Dienstjahre der Klägerin bei staatlichen und städtischen Bühnen keine durchgreifenden Bedenken aus § 7 Abs. 3 Satz 1 ATO ergeben. Nach dieser Vorschrift hat die Klägerin allerdings auf die Berücksichtigung von Vordienstzeiten keinen Anspruch, wenn sie vor einem freiwilligen Ausscheiden liegen. Das Landesarbeitsgericht hat bindend festgestellt, daß für den letzten Fall kein tatsächlicher Anhalt besteht. Ob die Klägerin ihre früheren Engagements freiwillig aufgegeben hat, um zu einem anderen Theater hinüberzuwechseln, konnte das Landesarbeitsgericht, das dem Grundsatz der sogenannten Einheit des öffentlichen Dienstes gefolgt ist, von seinem Standpunkt aus dahingestellt sein lassen. Aber auch wenn man insoweit nicht von der Einheit des öffentlichen Dienstes ausgeht, kann es unerörtert bleiben, ob frühere befristete Engagements der Klägerin mit ihrem oder gegen ihren Willen nicht verlängert worden sind.

Denn aus § 7 Abs. 3 Satz 3 ATO ergibt sich, daß die Frage der Anrechnung von Dienstzeit, die vor einem freiwilligen Ausscheiden liegt, nach billigem Ermessen zu beurteilen ist. Eine Entscheidung in dieser Richtung brauchte

seinerzeit vom jeweiligen Dienstherrn der Klägerin nicht getroffen zu werden, weil die Dienstzeit bis dahin keine praktische Bedeutung für das Dienstverhältnis von Künstlern hatte und daher auch kein Anlaß für die Klägerin bestand, einen Antrag auf Berücksichtigung ausfallender Dienstzeit nach billigem Ermessen zu stellen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der jetzige Träger der Lasten aus dem Regelungsgesetz die Entscheidung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 ATO auf Antrag würde nachzuholen haben. Nachdem die Frage im Rechtsstreit Bedeutung gewonnen hat, ist es Aufgabe des Gerichts, in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung und des § 315 Abs. 3 BGB die Entscheidung selbst zu treffen. Der erkennende Senat sieht sich in der Lage, hierüber selbst zu entscheiden, da die dafür wesentlichen Tatsachen feststehen. Nach der Auffassung der am Theaterleben beteiligten Berufskreise hat die Klägerin nicht treulos gehandelt, wenn sie im Interesse ihres beruflichen Fortkommens ihre Engagements in jüngeren Jahren häufig gewechselt hat. Das gilt besonders dann, wenn sie aus einer Stellung im öffentlichen Dienst unmittelbar in eine andere Stellung des öffentlichen Dienstes hinüberwechselte, also in Wahrheit im öffentlichen Dienst blieb. Unter diesen Umständen wäre es unbillig, der Klägerin den Vorteil einer Zusammenrechnung aller ihrer Engagements, die sie unstreitig nur bei städtischen oder staatlichen Bühnen hatte, zuletzt beim Theater des Volkes, zu versagen. Da schon hiernach die gesamten Dienstzeiten der Klägerin zu berücksichtigen sind und sie eine Dienstzeit von mehr als 25 Jahren in ununterbrochener Folge in einem öffentlichen Dienst ergeben, war der Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis zu folgen. Ob darüber hinaus mit dem Landesarbeitsgericht der Ansicht von Neumann-Duesberg (RdA 1953, 300) zu folgen ist, daß ein freiwilliges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 7 Abs. 3 ATO überhaupt zu verneinen ist, wenn ein Arbeitnehmer aus einer Stellung im öffentlichen Dienst unmittelbar in eine andere Stellung des öffentlichen Dien-



stes hinüberwechselt und damit, wie Neumann-Duesberg,
aaO meint, in Wahrheit im öffentlichen Dienst bleibt,
konnte unentschieden bleiben.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Meißner

Viertel

